

Kahlen“ Erzkapellan (mit oder ohne Titel) gewesen¹⁴²⁾, wenn man nicht präzisiert, wann nach dem Tode Karls. Unter Ludwig dem Stammeler war er es jedenfalls nicht – dafür weilte er, sieht man von den letzten Wochen der Regierung dieses Herrschers ab, viel zu selten am Hofe¹⁴³⁾. Zur Zeit seiner alleinigen Herrschaft über das Westreich im Namen der beiden Thronerben Ludwig III. und Karlmann hätte er Erzkapellan sein können; aber nicht nur fehlt jeder Beleg dafür, sondern es ergäbe sich die Notwendigkeit, daß er dieses Amt bei der Teilung von Amiens verloren, bzw. wieder aufgegeben hätte. Denn dies ist nun vor allem festzuhalten, ganz unabhängig von der eindeutigen Aussage des Annalisten von Sainte-Colombe de Sens: Hugo der Abt konnte nicht gleichzeitig Erzkapellan Ludwigs III. und Karlmanns sein. Amiens war eine echte Reichsteilung, jeder der beiden Könige erhielt ein eigenes Reich mit präzisen Grenzen, jeder hatte einen eigenen Hof – an dem einen war Gauzlin, am andern Vulfald Erzkanzler¹⁴⁴⁾; entweder hatte jeder dieser beiden Höfe einen Erzkapellan, was unwahrscheinlich ist, oder keiner hatte einen. Abschließend kann zu diesem Punkt festgestellt werden, daß der Beleg aus Sens eine wichtige Nachricht zur Machtverteilung im Westreich unter der alleinigen Herrschaft König Karlmanns von 882 bis 884 ist – wir werden ihn zu dieser Phase in Rechnung zu stellen haben; für die Regierungszeit Ludwigs III. ist er ohne Belang.

¹⁴²⁾ L ö w e S. 207; F l e c k e n s t e i n, inhaltlich entsprechend „unter Ludwig dem Stammeler“, s. Anm. 141. Noch kategorischer ist B a u t i e r, *Recueil* S. LVIII: „... sous les successeurs de Charles le Chauve, l'archichapelain est Hugues l'Abbé et celui-ci est incontestablement le mentor des rois et le ‚palladium‘ du royaume.“ Noch weniger wird man ihm S. LIX folgen, wo er Hugo dem Abt auch noch Einfluß bzw. Leitung im Kanzleibetrieb zuschreibt.

¹⁴³⁾ Siehe oben S. 421, Anm. 88.

¹⁴⁴⁾ B a u t i e r, *Recueil* ... Louis II (wie Anm. 12) S. LXIff. zu den Erzkanzlern Gauzlin und Vulfardus. Nach dem Tode des letzteren am 6. September 881 ließ Karlmann eine Vakanz im Erzkanzleramt eintreten, S. LXIV u. LXVIII. Das Amt hatte weitgehend politische, kaum urkundentechnische Bedeutung; die Hinweise von Bautier S. LXIVf. über den „caractère désormais honorifique de la charge“, und darauf, daß Gauzlin der erste Erzkanzler war, der sein Amt auch noch nach der Übernahme der Bischofswürde beibehielt (eine Zeit, für die uns ausdrücklich seine Aktivität in den Regierungsgeschäften bezeugt ist, s. u. Anm. 193), haben eine erhebliche Bedeutung in der Kanzleigeschichte, dürfen aber nicht so verstanden werden, als habe es sich um einen Titel ohne Inhalt gehandelt. Der unten folgende Nachweis der Rolle Gauzlins bei der Abfassung der königlichen Briefe modifiziert überdies die Tragweite der Feststellung Bautiers – lediglich für die Diplome bedarf es keiner direkten Überwachung durch den Erzkanzler mehr, da ihre Herstellung vollständig vom „Kanzler-Notar“ wahrgenommen wird.